

Anlage A.**A. I. Der Apparatraum.**

1. Apparate müssen in einem besonderen, den Zuschauern nicht zugänglichen Räume feuersicher aufgestellt werden. Lage und Größe.

Der Apparatraum soll nach Möglichkeit dem Hauptausgange des Zuschauertraums gegenüberliegen. Er muß bei Neuanlagen mindestens 10 cbm Luftraum bei mindestens 2,25 m Höhe und mindestens 4 qm Grundfläche haben.

2. Die Decke und Wände des Apparatraums müssen aus feuer sicherem Material hergestellt oder innen mit feuer sichereren Stoffen bekleidet und von ausreichender Widerstandsfähigkeit gegen plötzlich eintretenden Luftdruck sein. Für den Fußbodenbelag ist Holz zulässig; unter dem Apparat einschließlich des Bereichs des Betriebsfilms ist er feuersicher zu verwahren. Decke, Umfassungswände, Fußboden.

3. Vom Apparatraum muß eine Tür unmittelbar ins Freie oder auf einen feuer sichereren Korridor, der lediglich zu diesem Apparatraum führt, münden. Die Tür muß nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie schon durch einen leichten Druck von innen oder Zug von außen geöffnet wird. Türen.

Türen nach dem Zuschauertraum, nach Durchgängen, Fluren und Treppenhäusern, welche vom Publikum oder von Hausbewohnern benutzt werden, sowie auch nach bewohnten Räumen, sind bei Neuanlagen unzulässig.

Wenn bei bestehenden oder vorübergehend betriebenen Anlagen nicht feuersichere Verbindungstüren zwischen dem für die Apparate und dem für die Zuschauer bestimmten Raum vorhanden sind, so sind sie an der dem Apparatraum zugekehrten Seite mit Eisenschloß zu beschlagen und während der Vorstellung geschlossen zu halten. Sie sind im Zuschauertraum mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, die den Zuschauern den Zutritt verbietet.

4. Nach Möglichkeit sind im Apparatraum große ins Freie führende Fenster mit dünner Verglasung anzubringen. Fenster.

Zu fordern sind sie stets dann, wenn keine unmittelbar ins Freie führende Tür angebracht werden kann.

5. In der Nähe der Decke ist eine Lüftung von mindestens 625 qcm Größe anzubringen. Lüftung.

6. Liegen oberhalb der Wandöffnungen des Apparatraums noch Fenster von bewohnten Räumen, so sind diese gegen aufwärts schlagende Flammen durch Schutzbleche oder dergleichen in hinreichender Weise zu schützen. Flammenschutzbleche.